

230 Totalrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Rafz (nGO); Verabschiedung definitiver Entwurf nGO zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 und anschliessender Urnenabstimmung vom 7. März 2021

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2018 sind das neue Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) sowie die Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) in Kraft getreten. Alle Zürcher Gemeinden müssen deshalb gemäss § 173 GG ihre Gemeindeordnungen (GO) innert vier Jahren nach Inkrafttreten, d.h. bis spätestens 31. Dezember 2021, an die neuen übergeordneten Bestimmungen anpassen.

Die aktuell gültige GO der Politischen Gemeinde Rafz stammt vom 12. Februar 2006 und wurde am 9. Juni 2013 einer Teilrevision unterzogen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Totalrevision Gemeindeordnung Rafz

Das Wichtigste in Kürze

Auf den 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) in Kraft getreten. Es löst das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 1926 ab. Das neue GG enthält zahlreiche Bestimmungen, welche bereits seit Anfang 2018 gelten. Daneben gibt es aber auch Neuerungen, welche erst nach Anpassung der Gemeindeordnung (GO) gelten oder welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen. Alle Zürcher Gemeinden müssen ihre GO bis spätestens 31. Dezember 2021 an die neuen Bestimmungen anpassen.

Die GO der Politischen Gemeinde Rafz stammt aus dem Jahr 2006 und wurde im Jahr 2013 teilrevidiert. Die vorliegenden Anpassungen bedingen eine Totalrevision der GO, wobei verschiedene Artikel und Textstellen präzisiert und mit dem übergeordneten Recht in Einklang gebracht werden. Die GO Rafz basiert auf den Empfehlungen und der Muster-GO des kantonalen Gemeindeamtes.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Erneuerungs- und Ersatzwahlen: Einsatz eines Beiblatts, sofern mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Stellen/Sitze zu besetzen sind.
- Finanzkompetenzen Gemeindeversammlung: Anpassung für im Budget enthaltene Ausgaben von mehr als 200'000 Franken (bisher: 150'000 Franken).
- Gemeindeversammlung: Erwerb, Verkauf, Tausch, Investition und Baurecht in/von Liegenschaften und Grundstücken im Finanzvermögen innerhalb der Bauzone im Wert von mehr als 500'000 Franken (bisher 150'000 Franken).



- Gemeindeversammlung: Erwerb, Verkauf, Tausch, Investition und Baurecht in/von Liegenschaften und Grundstücken im Finanzvermögen ausserhalb der Bauzone im Wert von mehr als 200'000 Franken (neu, bisher wurde nicht zwischen Grundstücken und Liegenschaften innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterschieden).
- Gemeinderat: Erhöhung Finanzkompetenzen für im Budget enthaltene Ausgaben bis und mit 200'000 Franken (bisher: 150'000 Franken).
- Offenlegung von Interessenbindungen: Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen (berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Organstellungen und wesentliche Beteiligungen an Organisationen).
- Sozialbehörde: Erhöhung Finanzkompetenzen für im Budget nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben auf insgesamt 90'000 Franken pro Jahr (bisher: 70'000 Franken) sowie für im Budget nicht enthaltene neue wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis und mit 20'000 Franken (unverändert), höchstens pro Jahr bis und mit 40'000 Franken (bisher 35'000 Franken).
- Unterstelle Kommissionen: Neu kann der Gemeinderat bei Bedarf folgende Kommissionen einsetzen und ihnen mittels Behördenerlass entsprechende Kompetenzen geben:
 - Baukommission
 - Finanzplanungskommission
 - Gesundheitskommission
 - Immobilienkommission
 - Kinder- und Jugendkommission
 - Kulturkommission
 - Ortsgeschichte- und Museumskommission (bereits bestehend, heutige Bezeichnung Kommission für Ortsgeschichte)
 - Planungs- und Energiekommission

Allgemeines

Das neue GG enthält zahlreiche Bestimmungen, welche auf den 1. Januar 2018 automatisch in Kraft getreten sind. Zum Beispiel werden mit dem neuen Gesetz die Geschäfte, welche zwingend in die Kompetenz der Urne fallen, erweitert. Daneben gibt es aber auch Neuerungen, welche erst nach einer Anpassung der neuen GO (nGO) gelten oder welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen.

Das neue GG bietet den Gemeinden dadurch erweiterte Organisationsspielräume für Behörden und Verwaltung. Die einzelnen Grundsatzfragen wurden im Gemeinderat anlässlich eines Workshops am Samstag, 6. Juli 2019 eingehend diskutiert und Entscheidungen getroffen, welche in den vorliegenden Entwurf der nGO eingeflossen sind. Diese orientiert sich an der kantonalen Mustergemeindeordnung (MuGO). Sie soll jedoch, wie bei kommunalen Erlassen üblich, schlank gehalten werden.

Die wesentlichen Änderungen und Anpassungen

Allgemeines

Die GO und die damit verbundenen Behördenorganisation sowie die Aufgaben- und Kompetenzregelungen zwischen den Stimmberechtigten, den Behörden und der Verwaltung haben sich grundsätzlich bewährt.

Nebst den Anpassungen an das übergeordnete Recht drängen sich, mit Ausnahme der Finanzkompetenzen beim Gemeinderat für im Budget enthaltene Ausgaben, keine weiteren grundlegenden Änderungen auf. Die detaillierten Anpassungen können der synoptischen Darstellung (Gegenüberstellung aktuell gültige GO mit dem Entwurf der nGO) und den aufgeführten Bemerkungen entnommen werden.

Regelung der Grundzüge

Eine grundsätzliche Neuerung besteht darin, dass in der nGO lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrigen Behörden- und Verwaltungsorganisation wird in Erlassen (wichtige Rechtsätze durch Gemeindeerlasse [Kompetenz Gemeindeversammlung], weniger wichtige Rechtssätze durch Behördenerlasse [Kompetenz Gemeindebehörden]) festgehalten.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

Die Kantonsverfassung (KV) und das GG führen für die Gemeindeexekutive den Begriff «Gemeindevorstand» ein. Die nGO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen. In Rafz soll weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung «Gemeinderat» verwendet werden.

Art. 7 Erneuerungswahlen

§ 61 Abs. 1 GPR in Verbindung mit § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) regelt den Einsatz eines Beiblattes. Bis anhin entschied darüber der Gemeinderat. Sinnvollerweise wird die Regelung in die nGO aufgenommen, sodass der Gemeinderat nicht immer separat darüber zu befinden hat (vgl. Art. 7 Abs. 2 Erneuerungswahlen nGO).

Art. 8 Ersatzwahlen

Bei Ersatzwahlen sind dieselben Varianten wie für die Erneuerungswahlen möglich (§§ 48 bis 56 GPR). Die stille Wahl bei Ersatzwahlen hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll weiterhin bestehen bleiben. Abs. 2 von Art. 8 Ersatzwahlen nGO soll sinngemäss zu Art. 7 Abs. 2 nGO angepasst werden.

Finanzkompetenzen Urne, Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Art. 9 Ziff. 2 Obligatorische Urnenabstimmung:

Die Finanzkompetenzen der Urne bleiben sowohl für neue einmalige Ausgaben als auch für wiederkehrende Ausgaben unverändert:

- Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck.

Art. 16 Ziff. 4 Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung:

- neue einmalige Ausgaben:
aktuell ab 150'000 Franken bis und mit 2'000'000 Franken, neu von mehr als 150'000 Franken (im Budget nicht enthalten, vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 nGO) bzw. 200'000 Franken (im Budget enthalten, vgl. Finanzkompetenzen Gemeinderat Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 nGO) bis und mit 2'000'000 Franken (Präzisierung und moderate Erhöhung im Budget enthaltene Ausgaben von bisher 150'000 Franken auf neu 200'000 Franken).
- neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell ab 40'000 Franken bis und mit 200'000 Franken, neu von mehr als 40'000 Franken bis und mit 300'000 Franken (Präzisierung, Betrag unverändert).

Art. 16 Ziff. 8 Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung:

- Innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 500'000 Franken (Erhöhung und damit Anpassung der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung von bisher mehr als 150'000 Franken auf neu im Wert von mehr als 500'000 Franken, vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 nGO).

Art. 16 Ziff. 9 Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung:

- Ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 200'000 Franken (Neu soll zwischen Liegenschaften und Grundstücken innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterschieden werden, wobei die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung ausserhalb der Bauzone deutlich tiefer angesetzt werden soll, vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 nGO).

Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 Finanzbefugnisse Gemeinderat:

- im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben:
aktuell bis 150'000 Franken, neu bis und mit 200'000 Franken (Präzisierung und moderate Erhöhung von im Budget enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben zur Stärkung des Gemeinderates, vgl. Art. 16 Ziff. 4 nGO).
- im Budget enthaltene, neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell bis 40'000 Franken, neu bis und mit 40'000 Franken (Präzisierung, Betrag unverändert).

Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 Finanzbefugnisse Gemeinderat:

- im Budget nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben:
aktuell bis 150'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr 300'000 Franken, neu bis und mit 150'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr bis und mit 300'000 Franken (Präzisierung, Betrag unverändert).
- im Budget nicht enthaltene, neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell bis 40'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr 100'000 Franken, neu bis und mit 40'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr bis und mit 100'000 Franken (Präzisierung, Betrag unverändert).

Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 Finanzbefugnisse Gemeinderat:

- Innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 500'000 Franken (Erhöhung und damit Anpassung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates von bisher bis und mit 150'000 Franken auf neu im Wert bis und mit 500'000 Franken, vgl. Art. 16 Ziff. 8 nGO).

Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 Finanzbefugnisse Gemeinderat:

- Ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 200'000 Franken (Neu soll zwischen Liegenschaften und Grundstücken innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterschieden werden, wobei die Finanzkompetenzen des Gemeinderates ausserhalb der Bauzone deutlich tiefer angesetzt werden sollen, vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 nGO sowie Art. 16 Ziff. 9 nGO).

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen (berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Organstellungen und wesentliche Beteiligungen an Organisationen) ergibt sich aus dem GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission. Die Angaben zu den Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Gemeinde Rafz publiziert.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Bestimmung ist eine Ermächtigungsnorm. Neu können sowohl der Gemeinderat als auch die eigenständigen Kommissionen gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Behördenerlass zu regeln.

Art. 22 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Grundsätzlich besitzt die Schulpflege und die Sozialbehörde das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne (vgl. § 51 Abs. 4 und 5 GG). Mit der vorgesehenen Regelung soll die Leitungsfunktion des Gemeinderates gestärkt werden. Dieser entscheidet selbständig, ob er einen Antrag der Schulpflege und der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet. Im Falle einer ablehnenden Haltung muss der Gemeinderat die Antrag stellende Kommission (Schulpflege oder Sozialbehörde) jedoch vorgängig anhören.

Finanzkompetenzen Schulpflege

Die Finanzkompetenzen der Schulpflege wurden nicht angepasst und bleiben somit gemäss aktuell gültiger GO unverändert bestehen.

Finanzkompetenzen Sozialbehörde

Art. 40 Ziff. 3 Finanzbefugnisse:

- im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben:
aktuell im Rahmen des Budgets (bis 150'000 Franken, vgl. Art. 17 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 44 Ziff. 1 GO), neu bis und mit 100'000 Franken (Präzisierung durch klare Festlegung eines Betrags).
- im Budget enthaltene, neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell im Rahmen des Budgets (bis 40'000 Franken, vgl. Art. 17 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 44 Ziff. 1 GO) neu bis und mit 30'000 Franken (Präzisierung klare Festlegung eines Betrags).

Art. 40 Ziff. 4 Finanzbefugnisse:

- im Budget nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben:
aktuell bis 30'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr 70'000 Franken, neu bis und mit 30'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr bis und mit 90'000 Franken (Präzisierung und moderate Erhöhung des Betrags zur Stärkung der Sozialbehörde).
- im Budget nicht enthaltene, neue wiederkehrende Ausgaben:
aktuell bis 20'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr 35'000 Franken, neu bis und mit 20'000 Franken im Einzelfall, höchstens pro Jahr bis und mit 40'000 Franken (Präzisierung und moderate Erhöhung des Betrags zur Stärkung der Sozialbehörde).

Bis heute besitzt die Sozialbehörde dieselben finanziellen Kompetenzen wie der Gemeinderat im Rahmen der budgetierten Ausgaben, da keine separate Regelung besteht. Die Finanzkompetenzen der Sozialbehörde sollen neu unter denjenigen des Gemeinderats liegen. Werden diese überschritten, muss die Sozialbehörde dem Gemeinderat Antrag stellen, damit dieser im Rahmen seiner höheren finanziellen Kompetenzen darüber befinden kann.

Art. 41 Unterstellte Kommissionen

Im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung soll die heutige Kommission für Ortsgeschichte neu Ortsgeschichts- und Museumskommission heissen (Abs. 1 lit. g nGO).

Die bisherige Planungs- und Energiekommission (Abs. 1 lit. h nGO) sowie die Kinder- und Jugendkommission (Abs. 1 lit. e nGO) sollen bestehen bleiben.

Der Gemeinderat sieht neu die Möglichkeit zur Bildung einer Bau-, Finanzplanungs-, Gesundheits-, Immobilien- und Kulturkommission (Art. 40 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f nGO) vor.

Unterstellte Kommissionen bedürfen nach § 50 GG einer Verankerung in der GO. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten GO-Revision nachzuvollziehen.

Vernehmlassungsverfahren

Der Gemeinderat führte vom 1. November bis 31. Dezember 2019 eine öffentliche Vernehmlassung des ausgearbeiteten Entwurfs der totalrevidierten nGO durch. Während dieser Frist konnte sich jedermann (Bevölkerung, Behörden, Ortsparteien und Interessengemeinschaften) dazu äussern. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wurden die eingegangenen Stellungnahmen von zwei Privatpersonen, von Seiten der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Ortsparteien SVP, SP und FDP, ausgewertet und mit den Vernehmlassungsteilnehmenden anlässlich einer gemeinsamen Sitzung am 2. Juli 2020 diskutiert.

Die Totalrevision der nGO ist grundsätzlich unbestritten und der vom Gemeinderat unterbreitete Entwurf wurde als gute Diskussionsgrundlage betrachtet. Den vorgebrachten Änderungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wurde im Wesentlichen entsprochen.

Vorprüfungsverfahren

Mit GRB Nr. 160 vom 7. Juli 2020 verabschiedete der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf der nGO zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht.

Die im Vorprüfbericht des Gemeindeamts, Abteilung Gemeinderecht, vom 27. August 2020 enthaltenden Feststellungen und Bemerkungen flossen in den definitiven Entwurf der nGO vom 29. September 2020 ein. In der vorliegenden Form ist die nGO somit genehmigungsfähig und entspricht den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.

Synoptische Darstellung

Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sind in der synoptischen Darstellung des definitiven Entwurfs der nGO vom 29. September 2020 (Gegenüberstellung bestehende GO und nGO) ersichtlich und können auf der Website der Gemeinde Rafz unter www.rafz.ch / Rubrik Politik/Verwaltung, Verwaltung, Dienstleistungen, „Neue Gemeindeordnung Rafz“ eingesehen oder heruntergeladen werden. Interessierten wird die synoptische Darstellung der nGO auf Wunsch auch in Papierform ausgehändigt.

Erwägungen

Obligatorische Urnenabstimmung

Gestützt auf Art. 10 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) unterstehen der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung einer obligatorischen Urnenabstimmung.

Vorberatung Gemeindeversammlung

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden nach Art. 11 GO in der Gemeindeversammlung vorberaten. Die Schlussabstimmung über die in der Gemeindeversammlung bereinigte Vorlage erfolgt an der Urne.

Laut § 16 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) beschliesst die Gemeindeversammlung eine Abstimmungsempfehlung (Unterstützung nGO-Vorlage ja/nein) zuhanden der Urnenabstimmung.

Vorberatung bedeutet nicht nur das Recht der Stimmberechtigten, sich in der Gemeindeversammlung zum überarbeiteten Entwurf der totalrevidierten nGO des Gemeinderates zu äussern und dazu Fragen zu stellen. Vielmehr hat die Gemeindeversammlung auch die Befugnis, die Vorlage abzuändern. Die Vorberatung ermöglicht es der Gemeindeversammlung, die Vorlage und allfällige Änderungsanträge so weit zu bereinigen, dass das Geschäft der Urnenabstimmung unterbreitet werden kann. Eine Schlussabstimmung findet indessen nicht statt.

Terminplan

Die nGO Rafz wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom Montag, 30. November 2020 zur Vorberatung und zu Handen der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021 unterbreitet.

Genehmigung Regierungsrat

Die nGO kann erst nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft gesetzt werden (Art. 89 Abs. 3 KV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GG), weshalb diese, nach erfolgter Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz an der Urne, dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht werden muss.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der definitive Entwurf der totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (nGO), Stand 29. September 2020, wird genehmigt.
2. Gestützt auf Art. 11 GO wird die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz der Gemeindeversammlung vom Montag, 30. November 2020 zur Vorberatung und anschliessender Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 7. März 2021 unterbreitet.
3. Der obige Text gilt zugleich als Beleuchtender Bericht zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom Montag, 30. November 2020.
4. Die Rechnungsprüfungskommission wird gebeten, ihren Abschied bis spätestens Mittwoch, 11. November 2020, zusammen mit den zugehörigen Akten, der Gemeindeverwaltung, Abteilung Kanzlei, zu retournieren.
5. Mitteilung durch Protokollauszug sowie unter elektronischer Beilage des definitiven Entwurfs nGO, synoptische Darstellung, Stand 29. September 2020, an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
 - Schulpflege Rafz, c/o Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
 - Sozialbehörde Rafz, c/o Leiterin Soziales Olivia Wanner
 - Friedensrichter Rafz, Herr Peter Lussi
 - SVP Rafz, Herr Hans Ulrich Neukom, Präsident
 - SP Rafz, Herr Kurt Altenburger, Präsident
 - FDP Rafz, Herr Fritz Hauenstein, Präsident
 - Grünliberale Rafzerfeld, Herr Beat Hauser, Vorstandsmitglied
 - Grüne Glattfelden-Rafzerfeld, Herr Frank Beat Keller, Kontaktperson für Rafz
 - puls8197, c/o Frau Ursula Berger, Lachewäg 11, 8197 Rafz
 - Akten Gemeindeversammlung vom 30. November 2020

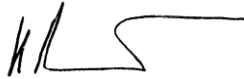
Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Gemeinderat (5)
- Gemeindegemeinschaft Marc Bernasconi
- Alle Abteilungen (Soziales, Bau und Immobilien, Finanzen, Sicherheit, Schule sowie Forst- und Werkbetrieb)
- Leiter Alters- und Pflegeheim Peteracker Stephan Kunz
- V4.4 Totalrevision nGO

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Versandt: 2. Oktober 2020